



EIDGENÖSSISCHE BANKENKOMMISSION
COMMISSION FÉDÉRALE DES BANQUES
COMMISSIONE FEDERALE DELLE BANCHE
CUMMISSIUN FEDERALA DA LAS BANCAS

Bulletin

EBK CFB
EBK CFB
EBK CFB
EB K CFB
EB K CFB
EB K CFB

Heft / Fascicule 6

Herausgeber Eidg. Bankenkommission
Editeur Commission fédérale des banques

Marktgasse 37, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 322 69 11
Telefax 031 322 69 26

Vertrieb Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale
Diffusion Office central fédéral des imprimés et du matériel

3000 Bern / 3000 Berne

Telefon 031 / 322 39 08
Téléphone 031 / 322 39 08

Telefax 031 / 322 39 75
Téléfax 031 / 322 39 75

Inhaltsverzeichnis / Sommaire

Seite / Page

Abkürzungsverzeichnis/ Liste des abréviations	4 5
Auflösung und Liquidation einer dem BankG unterstellten Gesellschaft	7
Garanties d'une activité irréprochable	9
Compensation dans le calcul des liquidités	10
Eigenmittelberechnung aufgrund eines gleitenden Durchschnittskurses für Devisen	12
Calcul des fonds propres sur base d'un cours moyen variable des devises	13
Eigenmittelzuschlag für Engagements, welche die banküblichen Normen überschreiten (Empfehlung)	13
Risikoverteilung für ausländische Banken (Empfehlung)	15
Gliederung der Jahresrechnung; Bilanzierung von Notes	17
Bilanzierung von Forderungen gegen eine Immobilien- gesellschaft, an der eine Bank eine Beteiligung hat	19
Einhaltung der Gliederungsvorschriften (Empfehlung)	21
Gesetzesregister / Répertoire légal	23

Abkürzungsverzeichnis

AFG (LFP)	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds (SR 951.31)
AFV (OFP)	Vollziehungsverordnung vom 20. Januar 1967 zum Bundesgesetz über die Anlagefonds (SR 951.311)
AusIAFV (OFPétr)	Verordnung vom 13. Januar 1971 über die ausländischen Anlagefonds (SR 951.312)
BankG (LB)	Bundesgesetz vom 8. November 1934 / 11. März 1971 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV (OB)	Verordnung vom 17. Mai 1972 zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
EBK (CFB)	Eidgenössische Bankenkommission
ROG-EBK (RO-CFB)	Reglement vom 4. Dezember 1975 über die Organisation und Geschäftsführung der Eidgenössischen Bankenkommission (SR 952.721)
VAB (OBE)	Verordnung (der Eidgenössischen Bankenkommission) vom 14. September 1973 über die unselbständigen Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz (SR 952.111)

Liste des abréviations

CFB (EBK)	Commission fédérale des banques
LB (BankG)	Loi fédérale du 8 novembre 1934 / 11 mars 1971 sur les banques et les caisses d'épargne (RS 952.0)
LFP (AFG)	Loi fédérale du 1 ^{er} juillet 1966 sur les fonds de placement (RS 951.31)
OB (BankV)	Ordonnance d'exécution du 17 mai 1972 de la loi sur les banques et les caisses d'épargne (RS 952.02)
OBE (VAB)	Ordonnance (de la Commission fédérale des banques) du 14 septembre 1973 concernant les établissements en Suisse qui dépendent de banques étrangers (RS 952.111)
OFP (AFV)	Ordonnance d'exécution du 20 janvier 1967 de la loi fédérale sur les fonds de placement (RS 951.311)
OFPétr (AusIAFV)	Ordonnance du 13 janvier 1971 sur les fonds de placement étrangers (RS 951.312)
RO-CFB (ROG-EBK)	Règlement du 4 décembre 1975 concernant l'organisation et l'activité de la Commission fédérale des banques (RS 952.721)

Art. 1 Abs. 1, 2, 23bis Abs. 1, 23ter Abs. 1, 23quinquies BankG. Auflösung und Liquidation einer dem BankG unterstellten Gesellschaft

Kriterien der Unterstellung unter das BankG bei gemischter Geschäftstätigkeit. Kann die Bewilligung nicht entzogen werden, da eine solche nie erteilt wurde, so verfügt die Eidg. Bankenkommision die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Art. 1 al. 1, 2, 23bis al. 1, 23ter al. 1, 23quinquies LB. Dissolution et liquidation d'une société assujettie à la LB

Critères d'assujettissement à la LB d'une société aux activités mixtes. Lorsque l'autorisation ne peut être retirée car elle n'a jamais été octroyée, la Commission fédérale des banques ordonne la dissolution et la liquidation de la société.

Sachverhalt:

Die X AG mit Sitz in der Schweiz verfügte über ein einbezahltes Aktienkapital von Fr. 50 000.–. Der Geschäftszweck wurde umschrieben mit «Vermittlung von Versicherungen für schweizerische Versicherungsgesellschaften für das Ausland». Die X AG ging dabei so vor, dass sie im Ausland für schweizerische Versicherungsgesellschaften Lebensversicherungen auf Provisionsbasis abschloss. Dabei hatte sie die Prämien für die ersten beiden Jahre selbst zum voraus zu bezahlen. Den entsprechenden Kapitalbedarf deckte sie, indem sie aufgrund öffentlicher Werbung in Deutschland Gelder aus dem Publikum auf sog. Anlagekonti entgegennahm. Auf diesem Fremdkapital leistete sie einen Zins von knapp 20%. Im weiteren bestand die hauptsächliche Geschäftstätigkeit darin, Darlehen im Betrage von je einigen tausend DM zu gewähren. Der Abschluss eines Darlehensvertrages war dabei gekoppelt mit dem Abschluss einer Lebensversicherung. Die X AG behielt dabei die Police als Pfand zurück für die ratenweise monatliche Rückzahlung des Darlehens samt Zins inklusive der Versicherungsprämien für die ersten beiden Jahre, die sie für den Kunden im voraus bezahlte. Die Bankenkommision verfügte am 31. Oktober 1979 die Auflösung der X AG, so dass diese in Liquidation trat. Als Liquidatorin wurde eine bankengesetzliche Revisionsstelle eingesetzt.

Aus den Erwägungen:

1. ...

Die X AG gibt an, sie entfalte ihre Tätigkeit ausschliesslich im Ausland. Das BankG knüpft aber für seine Anwendbarkeit an den Sitz der Gesellschaft in der Schweiz an, nicht an die inländische Geschäftstätigkeit. In räumlicher Hinsicht ist das BankG deshalb auf die X AG anwendbar.

2. ...

3. Indem die X AG einerseits Gelder gegen Zins aus dem Publikum entgegennimmt und andererseits diese so gesammelten Gelder als Kredite an beliebige Dritte wieder ausleiht und sich überdies in der Werbung an das Publikum für die Entgegennahme fremder Gelder empfiehlt, übt sie die Tätigkeit einer Bank oder bankähnlichen Finanzgesellschaft aus. Sie untersteht deshalb gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a. 1. Satz dem BankG.

Hierauf ist ohne Einfluss, dass die X AG daneben noch blosse Versicherungsvermittlung betreibt und ihren Ertrag hauptsächlich in dieser Sparte erarbeitet. Die Banktätigkeit erreicht doch einen beträchtlichen Umfang und ist auf jeden Fall mehr als nur marginal, sodass das BankG im Interesse der bestehenden Gläubigerverhältnisse und zum Schutze des Publikums angewendet werden muss.

Dass die Unterstellung von Gesellschaften, die die Banktätigkeit nur als Teil- oder Nebenzweck betreiben, dem Sinn des Gesetzes entspricht, ergibt sich auch aus Art. 1 Abs. 3 BankG: Die dort genannten Personen und Firmen unterstehen dem BankG, wenn sie Bankgeschäfte tätigen. Sie bleiben zwar Börsenagenten und Börsenfirmer, Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, trotzdem unterstehen sie wegen der nebensächlichen Banktätigkeit dem BankG (BBI 1970 I 1165).

4. Die X AG erfüllt die Bewilligungsvoraussetzungen nicht und hat sie nie erfüllt. Sie verfügt nicht einmal in Ansätzen über eine bankmässige, in Statuten und Reglement festgelegte innere Organisation. Statt der erforderlichen 2 Mio. beträgt das Grundkapital lediglich 50 000 Franken. Überdies bieten die für die Geschäftspolitik verantwortlichen Organe aufgrund ihres bisherigen Auftretens für die Gesellschaft keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

Die X AG hat somit die Banktätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausgeübt. Dieser Sachverhalt erfüllt den Straftatbestand von Art. 46 lit. a BankG. Gemäss Art. 23ter Abs. 4 BankG hat die EBK in solchen Fällen Strafanzeige an das nach Art. 51bis Abs. 2 BankG zuständige Eidg. Finanzdepartement zu erstatten.

Obwohl die Gründe für einen Bewilligungsentzug mit der Folge der Auflösung und Liquidation gegeben sind, kann die EBK in diesem Fall die Bewilligung nicht entziehen, da eine solche nie erteilt wurde. Sie hat bei dieser Sachlage die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen und die Liquidation anzuordnen.

(Verfügung vom 31. Oktober 1979)

Anmerkung der Redaktion: Die gegen diese Verfügung eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde von der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweiz. Bundesgerichts gemäss Art. 109 OG mit Entscheid vom 22. April 1980 abgewiesen.

Art. 3 al. 2 lettre c LB. Garanties d'une activité irréprochable

Elles ne sont plus présentes en cas de graves violations du devoir de loyauté.

Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG. Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung

Sie ist bei schwerer Verletzung der Treuepflicht nicht mehr gegeben.

Extraits des faits

X, directeur de la Banque A, a été engagé à la direction de la Banque B. Avant de quitter la Banque A, il a fait établir une liste d'adresses de clients et, en partant, il a emporté, outre cette liste, des rapports de voyages établis à la suite de déplacements faits pour le compte de la Banque A. Après être entré à la direction de la Banque B, il a contacté son ancienne secrétaire restée au service de la Banque A, mais qu'il avait déjà engagée à la Banque B, pour obtenir divers renseignements, notamment des adresses de clients.

La CFB a ordonné à la Banque B d'écarter dans les trente jours X de sa direction, de faire radier la signature de celui-ci au Registre du Commerce et de ne lui confier, pendant cinq ans, aucune fonction dirigeante en matière bancaire.

Extraits des considérants

Celui qui est prêt à sacrifier le devoir de loyauté qu'il doit à son ancien employeur au profit de sa carrière personnelle et qui, non seulement fait parvenir des secrets d'affaires de l'ancien employeur à son nouvel employeur, mais encore incite une collaboratrice de l'ancien employeur à révéler d'autres secrets, ne donne pas les garanties d'une activité irréprochable. Le danger est trop grand qu'il fasse passer les intérêts de sa propre carrière avant ceux qui lui sont confiés par des tiers.

(Décision du 20 décembre 1979)

Article 16 alinéa 1 lettre c OB. Compensation dans le calcul des liquidités

Annexe II lettre c alinéa 2 OB. Compensation au bilan

Lorsqu'une banque dispose auprès d'un correspondant bancaire d'un dépôt à 48 heures d'échéance qui provient d'un emprunt à plus de 90 jours à ce correspondant au même taux d'intérêt et dans la même monnaie, le dépôt et l'engagement doivent être compensés pour le calcul des liquidités et l'établissement du bilan, alors même que les échéances juridiquement ne sont pas les mêmes.

**Art. 16 Abs. 1 lit. c BankV. Verrechnung bei Berechnung der Liquidität
Anhang II lit. c Abs. 2 BankV. Verrechnung in der Bilanz**

Legt eine Bank bei ihrer Korrespondenzbank Gelder mit einer Kündigungsfrist von 48 Stunden an, die sie vorher bei derselben Korrespondenzbank als Kredit mit Laufzeit über 90 Tagen in gleicher Währung und zum gleichen Zinssatz aufgenommen hat, so sind diese beiden Posten bei Berechnung der liquiden Mittel und bei Erstellen der Bilanz zu verrechnen, auch wenn die Fälligkeitstermine juristisch nicht übereinstimmen.

Extrait des faits:

Le montant des liquidités de la Banque A n'était respecté que grâce à des contrats d'emprunts à plus de 90 jours et des contrats de dépôts à 48 heures conclus simultanément aux mêmes montants, taux et monnaies avec deux correspondants bancaires à l'étranger. Le remboursement des dépôts n'était pas lié aux prêts correspondants bien que les deux opérations eussent été traitées pour les mêmes montants et aux mêmes taux et que la banque ait précisé qu'elle s'efforcera de maintenir ces dépôts.

Extraits des considérants:

1. Selon l'article 4 alinéa 1 lettre b LB, les banques sont tenues de maintenir une proportion appropriée fixée aux articles 18 et 19 OB entre leurs disponibilités et leurs actifs facilement mobilisables, d'une part, et leurs engagements à court terme, d'autre part. Par les facilités que les banques partenaires à l'étranger mettent à sa disposition, la Banque A fait entrer dans le calcul des liquidités les dépôts dont elle peut disposer à 48 heures comme avoirs en banque à vue ou comme actifs facilement réalisables selon l'article 16 alinéa 1 lettre c OB, sans tenir compte qu'ils sont en réalité liés aux engagements à long terme et que leurs échéances coïncident dans la réalité des faits.

Ce mécanisme subtil ne diffère pas de l'ouverture de lignes de crédit qui ne sont pas considérées comme des liquidités au sens de l'ordonnance. En effet, il n'y a aucune différence d'intérêts entre les opérations d'emprunts à long terme et de prêts à court terme, ce qui n'est pas conforme aux conditions ordinaires du marché bancaire. Les opérations sont effectuées par la Banque A sans autre contexte économique et dans l'unique but de se procurer des liquidités à bon marché. Les prescriptions légales applicables en la matière sont ainsi détournées, ce que la Commission fédérale des banques ne peut tolérer.

2. Afin d'éviter qu'une banque ne gonfle artificiellement son bilan, les instructions générales de l'Annexe II lettre c alinéa 2 OB prescrivent que, lorsqu'échéance et monnaie concordent, les avoirs auprès d'une banque et les engagements à l'égard de cette même

banque doivent être compensés. Les emprunts et les dépôts conclus simultanément par la Banque A sont d'un même montant, de même monnaie et, comme il a été dit précédemment, leurs échéances dans la réalité des faits coïncident. Ils doivent être compensés au bilan de la Banque A, sinon celui-ci montrera une élévation artificielle ne s'appuyant sur aucun contexte économique réel.

(Décision du 21 février 1980)

Art. 4 Abs. 3 BankG. Eigenmittelberechnung aufgrund eines gleitenden Durchschnittskurses für Devisen

Beschluss der Eidgenössischen Bankenkommission vom 23. Juni 1980

Die Kurse der Devisen beeinflussen die Bilanzsumme und damit die notwendigen eigenen Mittel der Banken. Diese Situation vermag dann nicht mehr zu befriedigen, wenn Zufälligkeiten auf dem Devisenmarkt darüber entscheiden, ob eine Bank die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Höhe der notwendigen eigenen Mittel (Art. 13 BankV) noch erfüllt oder nicht. Die Bankenkommission hat deshalb an der Sitzung vom 23. Juni 1980 beschlossen, auf Antrag hin den Banken im Sinne von Art. 4 Abs. 3 BankG folgende Ausnahmeregelung zu gestatten:

- Für die Eigenmittelberechnung sind die auf US\$, DM und £ lautenden Verpflichtungen (Art. 12 BankV) zu einem gleitenden Durchschnittskurs zu bewerten, der die letzten sechs Monatsendkurse umfasst.
- Die auf die Quartalsenden zu erstellenden Deckungsausweise sind der Bankenkommission mit den zur Überprüfung notwendigen Detailangaben einzureichen.
- Die Ausnahmeregelung ist auch dann anzuwenden, wenn sie zu einer Verschärfung der Anforderungen an die eigenen Mittel führt.
- Ein mehrmaliger Systemwechsel ist ausgeschlossen.

Banken, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen wollen, haben dies der Bankenkommission bis zum *31. August 1980* schriftlich mitzuteilen (ohne weitere Begründung). Für die Rückkehr zur ordentlichen Berechnungsweise haben sie der Bankenkommission ein begründetes Gesuch zu stellen.

Article 4 alinéa 3 LB. Calcul des fonds propres sur base d'un cours moyen variable des devises

Décision de la Commission des banques du 23 juin 1980

Les cours des devises influencent les bilans et par là les fonds propres exigibles des banques. Cette situation n'est plus satisfaisante lorsque les hasards des marchés des devises déterminent si une banque respecte ou non les dispositions légales fixant le montant exigible des fonds propres (art. 13 OB). La Commission des banques a décidé, lors de sa séance du 23 juin 1980, d'octroyer aux banques qui lui en feraient la demande selon l'article 4 alinéa 3 LB, la réglementation exceptionnelle suivante:

- Pour le calcul des fonds propres, les engagements en US\$, DM ou £ (Art. 12 OB) peuvent être évalués à un cours moyen variable basé sur les cours à la fin des six derniers mois.
- Les états de fonds propres établis à la fin des trimestres doivent être envoyés à la Commission des banques avec les indications de détail permettant le contrôle.
- La réglementation exceptionnelle est aussi applicable même s'il en résulte un renforcement des exigences en fonds propres.
- Plusieurs changements de la méthode de calcul sont exclus.

Les banques qui veulent faire usage de cette réglementation exceptionnelle doivent l'annoncer par écrit à la Commission des banques jusqu'au *31 août 1980* (sans autre motivation). Pour un retour à la méthode de calcul ordinaire, elles auront à présenter une demande motivée.

Art. 4 Abs. 3 BankG. Eigenmittelzuschlag für Engagements, welche die banküblichen Normen überschreiten

Ein besonderer Fall, wo die EBK Verschärfungen der Eigenmittelvorschriften anordnen kann, liegt vor bei risikoreichen, die banküblichen Grenzen überschreitenden Engagements.

Art. 4 al. 3 LB. Renforcement des fonds propres pour des engagements qui dépassent les normes bancaires usuelles

L'existence dans une banque d'engagements risqués dépassants les limites des opérations bancaires ordinaires est un cas spécial qui permet à la CFB d'exiger un renforcement des fonds propres.

Die bankengesetzliche Revisionsstelle hat im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 1978 der Bank A häufig auf weitgehende Kredite hingewiesen. Das Sekretariat der Bankenkommission forderte die Revisionsstelle auf, die weitgehenden Kredite zu definieren, betragsmässig festzulegen und sich gleichzeitig darüber zu äussern, ob sich in Anbetracht dieser besonderen Situation eine Verschärfung der Anforderungen an die eigenen Mittel der Bank aufdränge.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme wies die Revisionsstelle darauf hin, dass die Qualifikation weitgehend auf folgenden Überlegungen beruhe:

- Schwer beurteilbare Aktenlage (ausländische Schuldner, Anstalten usw.)
- Art der vorhandenen Sicherheiten (Waren, Wechsel, im Ausland liegende Sicherheiten usw.)
- Ungenügende Deckungsmargen
- Hohe (teilweise nicht beanspruchte) Limiten
- Hohe Blankokredite an Schuldner mit verhältnismässig geringem Eigenkapital

Trotz diesen Unsicherheitsfaktoren konnten von der Bank nur in wenigen Fällen Wertberichtigungen (Delkredere) verlangt werden. Zwar führte die vorsichtige Bewertung der Pfänder in den übrigen Fällen zu ungedeckten Teilen des Gesamtengagements, die im Verhältnis zur überprüfbaren finanziellen Situation des Schuldners teilweise als sehr hoch (nicht banküblich) bezeichnet werden mussten, doch zeigten sich – nach Ansicht der Revisionsstelle – keine akuten Risiken. Die sehr knappen Deckungsmargen resp. die hohen Blankokredite erhöhen jedoch das allgemeine (latente) Risiko der Bank. Auch wenn dafür keine Wertberichtigungen (Abschreibungen) ver-

langt werden können, so muss dieser Umstand auf irgendeine Art und Weise doch berücksichtigt werden. Dies ist über eine Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen an die eigenen Mittel möglich.

Nach Art. 4 Abs. 1 BankG haben die Banken dafür zu sorgen, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen ihren eigenen Mitteln und ihren gesamten Verbindlichkeiten besteht. Die Vollziehungsverordnung setzt hierüber die unter normalen Umständen einzuhaltenen Richtlinien fest, unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit und der Art der Banken (Abs. 2). Die Bankenkommission kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den Richtlinien zulassen oder Verschärfungen anordnen (Abs. 3). Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen hat das Sekretariat der Bankenkommission der Bank A empfohlen, diejenigen Teile der Kredite, die über die banküblichen Normen hinausgehen, vollständig durch zusätzliche eigene Mittel abzudecken.

(Von der Bank angenommene Empfehlung des Sekretariates der Bankenkommission vom 17. Dezember 1979)

Art. 21 Abs. 6 BankV; Art. 12 und 13 VAB. Risikoverteilung für ausländische Banken

Besondere Gründe, die gemäss ständiger Praxis der EBK eine Plafondüberschreitung rechtfertigen, sind bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken gegeben, sofern der Hauptsitz und die ausländische Aufsichtsbehörde gewisse Garantien abgeben.

Art. 21 al. 6 OB; Art. 12 et 13 OBE. Répartition des risques pour les banques étrangères

Les motifs particuliers qui, selon la pratique constante de la CFB, sont nécessaire pour justifier un dépassement des plafonds existent pour les succursales de banques étrangères dans la mesure où le siège principal et l'autorité de surveillance étrangère offrent certaines garanties.

Die Bank A schlägt vor, für die Berechnung der Risikoverteilung die eigenen Mittel mit einem Faktor 2 oder 3 multiplizieren zu kön-

nen, im Hinblick darauf, dass die Risiken durch ihre Muttergesellschaft im Ausland koordiniert und kontrolliert werden.

Nach Ansicht der EBK bestimmt der Art. 21 BankV indessen zwingend, wann Geschäfte der Bankenkommission zu melden sind und lässt keine Ausnahmen zu. Ebenso eindeutig schreibt Art. 13 der VAB vor, dass als massgebende eigene Mittel für die Berechnung der Risikoverteilungsplafonds bei Zweigniederlassungen das Dotationskapital und die offenen und stillen Reserven der Zweigniederlassung gelten. Auch hier ist die Bewilligung von Ausnahmen nicht zulässig. Für die Meldepflichten muss es daher bei der bisherigen Regelung sein Bewenden haben.

Nach Art. 21 Abs. 6 BankV kann die Bankenkommission verlangen, dass Engagements, welche die meldepflichtigen Plafonds überschreiten, gesenkt werden. Sie verlangt das nach ständiger Praxis auch, sofern nicht besondere Gründe eine Plafondüberschreitung zu rechtfertigen vermögen.

Die Bankenkommission hält dafür, bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken seien besondere Gründe gegeben, so dass auf eine Herabsetzung der Engagements verzichtet werden könne, wenn

1. der Hauptsitz der Bankenkommission bestätigt, dass
 - die Bank für die Verpflichtungen der Zweigniederlassung voll haftet, gleich wie für solche des Hauptsitzes, und
 - der Hauptsitz dafür sorgt und darüber wacht, dass sich die Engagements der Zweigniederlassung im Rahmen der Risikoverteilung des Gesamtinstitutes halten;
2. der Hauptsitz der Bankenkommission die gesetzlichen und / oder statutarischen Vorschriften und Grundsätze bekannt gibt, nach welchen er gesamthaft die Risiken verteilt, koordiniert und kontrolliert,
3. die Bank am Hauptsitz einer der schweizerischen ebenbürtigen Aufsicht untersteht, die der Bankenkommission bestätigt, die Risikostreuung des Gesamtinstitutes einschliesslich der Zweigniederlassung in der Schweiz zu überwachen.

Diese Regelung gilt, wenn angenommen, auch für künftige Risikoverteilungsfälle, sofern sich der Hauptsitz verpflichtet, allfällige

Änderungen bezüglich der umschriebenen Punkte sofort und unaufgefordert zu melden.

Abschliessend weist das Sekretariat EBK in seinem Schreiben an die Bank A darauf hin, dass sich diese Regelung nur auf Engagements der Zweigniederlassung ausserhalb des Gesamtinstitutes oder der von ihm beherrschten Gesellschaften bezieht. Für Engagements innerhalb des Gesamtinstitutes oder bei von ihm beherrschten Gesellschaften gilt Art. 12 Abs. 4 der VAB. Danach ist ein Saldo zugunsten der Zweigniederlassung voll durch zusätzliche eigene Mittel abzudecken oder durch Verpfändung von Aktiven sicherzustellen. Ein vom Hauptsitz oder einer anderen Niederlassung ausgestelltes und von der schweizerischen Niederlassung bestätigtes Akkreditiv, gilt dabei nicht als Guthaben der schweizerischen Niederlassung gegenüber dem Akkreditivaussteller.

(Von der Bank angenommene Empfehlung des Sekretariates der Bankenkommision vom 5. Mai 1980)

Art. 23 BankV und Anhang II A zur BankV. Gliederung der Jahresrechnung; Bilanzierung von Notes

Notes sind Wertpapiere und deshalb unter der Position «1.11 Wertschriften» zu bilanzieren.

Art. 23 OB et Annexe II A de l'OB. Ventilation des comptes annuels; comptabilisation des Notes

Les Notes sont des titres et doivent être comptabilisées dans la rubrique «1.11 Titres» du bilan.

Sachverhalt:

Aus dem Bericht der Revisionsstelle geht hervor, dass die Bank A die auf eigene Rechnung erworbenen Notes unter den folgenden Bilanzrubriken ausweist:

- 1.3 Bankendebitoren auf Zeit
- 1.7 Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung
- 1.9 Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften

Die Eidg. Bankenkommission fordert die Bank A auf, Notes inskünftig unter der Position «1.11 Wertschriften» in der Jahresrechnung auszuweisen.

Erwägungen:

1. Gemäss den bankengesetzlichen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 5 BankG, Art. 23 ff. BankV, Anhang II zur BankV) sind die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen der Banken nach einheitlichen Gliederungsvorschriften aufzustellen. Von wenigen, in den Gliederungsvorschriften erwähnten Ausnahmen (z.B. Wechsel, kurzfristige Geldmarktpapiere, Hypotheken) abgesehen, sind Wertpapiere unter der Position «1.11 Wertschriften» auszuweisen. In der Wegleitung zu den Bilanzierungsvorschriften (Art. 26 BankV, Anhang II zur BankV) wird speziell festgehalten, dass unter den Pos. «1.3 Bankendebitoren auf Zeit» und «1.9 Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften» keine Wertschriftenforderungen ausgewiesen werden dürfen. Bei zwei der drei von der Bank A benutzten Bilanzrubriken ist somit die Bilanzierung von Wertschriften ausdrücklich ausgeschlossen. Bereits die Formulierung «Forderungen aus Wertpapieren» deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber bei den Gliederungsvorschriften nicht auf den wirtschaftlichen Sachverhalt (Grund der Forderungen), sondern auf die juristische Ausgestaltung (Wertpapier) abstellt.

2. Die Bank A begründet ihre abweichende Ansicht damit, dass bei Notes wegen den Vorschriften der Schweizerischen Nationalbank die den Wertpapieren innewohnende freie Übertragbarkeit nicht mehr gegeben sei. Die freie Übertragbarkeit ist aber weder juristisch noch betriebswirtschaftlich ein Kriterium zur Bestimmung von Wertpapieren, denn frei übertragbar sind grundsätzlich alle Forderungen. Die Unterschiede liegen vielmehr in der Art der Übertragung. Die wichtigste Wertpapiereigenschaft – der Schuldner kann nicht ohne Vorweisung der Urkunde erfüllen, d.h. ohne die Urkunde existiert die Forderung für den Verkehr nicht – wird durch eine von *ausser* herrührende beschränkte Handelbarkeit nicht berührt. So entspricht es der geltenden Praxis, dass vinkulierte Namenaktien, auch wenn deren Übertragbarkeit durch statutarische Bestimmungen beinahe ausgeschlossen ist, unter der Position «1.11 Wertschriften» ausge-

wiesen werden. Niemand käme hier auf die Idee, der vinkulierten Namenaktie die Wertpapiereigenschaft abzusprechen.

Weiter kann der Bilanzleser nicht davon ausgehen, dass nur leicht realisierbare Wertschriften als solche in der Jahresrechnung ausgewiesen werden dürfen. Dies geht schon aus den Liquiditätsvorschriften (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und b BankV) hervor, wonach nicht alle Wertschriften als leicht verwertbare Aktiven angerechnet werden dürfen. Eine Täuschung resp. ein Verstoss gegen die Bilanzwahrheit und -klarheit kann somit durch eine Verbuchung von Notes unter der Position «1.11 Wertschriften» nicht eintreten.

3. Die Bank A behauptet, durch die Verbuchung von Notes unter Darlehen usw. dokumentiere sie im Sinne der Bilanzklarheit, dass es sich hier um eine Darlehenshingabe und nicht um eine frei handelbare und relativ leicht realisierbare Forderung aus Wertpapieren handelt. Wenn die Bank A nur denjenigen Urkunden Wertpapiercharakter beimisst, die leicht handelbar sind, so ist dies eine rein subjektive Betrachtungsweise, die den rechtlich geltenden Abgrenzungskriterien nicht entspricht und deshalb am objektiven Tatbestand nichts zu ändern vermag. Soweit die Gliederungsvorschriften im Anhang nicht selber auf den wirtschaftlichen Tatbestand abstellen, wie z. B. beim indirekten Liegenschaftsbesitz, ist die rechtliche Ausgestaltung eines Geschäftes für die Einreihung in die Bilanz massgebend. Eine Einreihung aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen enthält einen zu grossen Ermessensspielraum und würde das Ziel der Gliederungsvorschriften – die Vergleichbarkeit der Jahresrechnung der Banken – in Frage stellen.

(Verfügung vom 27. März 1980)

Art. 23 BankV und Anhang II A zur BankV. Bilanzierung von Forderungen gegen eine Immobiliengesellschaft, an der eine Bank eine Beteiligung hat.

Die Kredite, welche einer Immobiliengesellschaft erteilt werden, an der eine Bank eine Beteiligung hat, sind unabhängig von geleisteten Sicherheiten unter der Position «1.14 Andere Liegenschaften» zu bilanzieren. Die Forderungen sind nur soweit unter dieser Rubrik aus-

zuweisen, wie der Anteil der Bank am gesamten Fremdkapital der Immobiliengesellschaft der Beteiligungsquote entspricht oder weniger als diese ausmacht.

Art. 23 OB et Annexe II A de l'OB. Comptabilisation des créances contre une société immobilière dans laquelle une banque a une participation.

Les crédits octroyés à une société immobilière dans laquelle une banque a une participation doivent être comptabilisés dans le bilan de cette dernière sous la rubrique «1.14 Autres immeubles», indépendamment des sûretés offertes. Ces crédits ne doivent figurer sous cette rubrique que jusqu'à un montant du capital étranger de la société immobilière correspondant au pourcentage de participation.

Aus den Erwägungen:

1. ...
2. ...
3. Nun macht die Bank A aber geltend, die Ausleihungen an die Immobiliengesellschaft B seien, da sie zu den üblichen Bedingungen bei der Gewährung gedeckter Kredite erteilt wurden, nicht unter der Position 1.14 aufzuführen.

Gemäss dem Wortlaut des Anhanges II zur BankV ist es unerheblich, ob die Forderung durch einen gedeckten oder ungedeckten Kredit begründet wurde. Unerheblich für die genannte Bilanzierungsvorschrift ist zudem die Art der geleisteten Sicherheiten. Auch wenn der Kredit an die Immobiliengesellschaft B, wie die Bank A behauptet, aufgrund der üblichen Konditionen bei Kundenausleihungen gewährt worden ist, muss er unter «1.14 Andere Liegenschaften» ausgewiesen werden. Der Hauptantrag der Bank wird deshalb abgewiesen.

4. Zu prüfen bleibt, ob der gesamte Kreditbetrag oder nur ein Teil des Kredites, berechnet nach dem Prozentsatz der Beteiligung der Bank an der Immobiliengesellschaft, zu bilanzieren ist. Obwohl dies in der Wegleitung zu den Bilanzierungsvorschriften (Anhang II BankV)

nicht ausdrücklich erwähnt ist, sind nach Auslegung der Bankenkommision nicht in jedem Fall die gesamten Forderungen gegen die Immobiliengesellschaften unter Liegenschaften auszuweisen. Sie sind nur dann vollständig unter dieser Rubrik auszuweisen, wenn der Anteil der Bank am gesamten Fremdkapital der Immobiliengesellschaft der Beteiligungsquote entspricht oder weniger als diese ausmacht. Liegt er hingegen über der Beteiligungsquote, so ist der überschüssende Teil als normale Ausleihung zu bilanzieren. Durch diese Auslegung kann vermieden werden, dass unter der Position Liegenschaften ein Betrag ausgewiesen wird, der über dem effektiven Wert des Anteils der Bank an der indirekt gehaltenen Liegenschaft liegt und dadurch gegen die Grundsätze der Bilanzwahrheit und -klarheit verstossen würde.

Die Bank A ist an der Immobiliengesellschaft B mit 50% beteiligt. Daneben finanziert sie rund 45% des Fremdkapitals dieser Gesellschaft. Die verbleibenden 55% werden durch die Bank C finanziert. Somit liegt der Anteil der Bank A am gesamten Fremdkapital der Immobiliengesellschaft (rund 45%) unter der Beteiligungsquote (50%), so dass die gesamten Ausleihungen unter «1.14 Andere Liegenschaften» ausgewiesen werden müssen.

(Verfügung vom 20. Dezember 1979)

Art. 25 BankV und Anhang II B zur BankV. Einhaltung der Gliedervorschriften

Eine Bank kann stille Reserven durch die Vornahme von betriebswirtschaftlich nicht notwendigen Abschreibungen von Renovationskosten einer Liegenschaft nur dadurch bilden, dass sie die entsprechenden Kosten unter der Position «2.7, Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen» der Gewinn- und Verlustrechnung bilanziert.

Art. 25 OB et Annexe II B de l'OB. Respect des dispositions sur la ventilation des comptes annuels

Une banque ne peut constituer des réserves latentes en amortissant les frais de rénovations d'un immeuble au delà de ce qui est économiquement exigé qu'en faisant figurer le montant correspondant

sous la rubrique «2.7 Pertes, amortissements et provisions» du compte de pertes et profits.

Die Bank A schrieb im Geschäftsjahr 1978 u. a. Umbaukosten sowie Rückstellungen für später anfallende Telefongebühren und Kosten einer bevorstehenden Kapitalerhöhung durch Verrechnung mit Erfolgskonten ab. Bezüglich der Rückstellungen für Telefongebühren und Kapitalerhöhungskosten erklärte sie sich bereit, sie den im Anhang II zur BankV vorgesehenen Aufwandrubriken zu belasten. Hingegen glaubte sie die Verrechnung der wertvermehrenden Umbaukosten vornehmen zu können, da einem unveränderten Buchwert ein mehrfacher Assekuranzwert gegenüberstehe, es sich also um eine sog. «Überabschreibung» und damit um eine gemäss Art. 663 OR tolerierte Bildung stiller Reserven handle.

Das Sekretariat EBK machte die Bank A jedoch darauf aufmerksam, dass die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung in der BankV verbindlich vorgeschrieben ist. Der Gesetzgeber hat damit die Banken vermehrt auf das Gebot der Bilanzwahrheit und -klarheit verpflichtet wollen. Deshalb sind die Kompensation von Ertrags- und Aufwandsposten sowie Verschiebungen innerhalb der beiden Erfolgsreihen und damit die Verrechnung von Umbaukosten mit Ertragsvorwegnahmen ausgeschlossen (vgl. Revisionshandbuch der Schweiz, Teil 2.2. S. 208). Diese Auslegung bedeutet keine Schmälerung des Rechts zur Bildung stiller Reserven. Dieses Recht darf aber nicht als Begründung dafür dienen, eine Abschreibung auf Liegenschaften z. B. über die Konten «Hypothekarzinsen» oder «Wertschriftenertrag» zu verbuchen und damit in der Erfolgsrechnung nicht auszuweisen. Eine den Grundsätzen über die Bilanzwahrheit und -klarheit sowie den Gliederungsvorschriften entsprechende Verbuchung ist nur über die Position «2.7 Verluste, Abschreibungen und Rückstellungen» möglich.

(Von der Bank angenommene Empfehlung des Sekretariates der Bankenkommission vom 23. Januar 1980)

Gesetzesregister / Répertoire légal

BankG LB	BankV OB	Andere Erlasse Autres lois	Heft	Seite
1 I			3	49
1 I			3	54
1 I			6	5
1 II a	1		4	33
1 III b			4	13
2		12, 13, 14 VAB/OBE	1	8
2			6	5
3 I			3	49
3 I			3	54
3 II a			2	5
3 II a	8 II, III		1	12
3 II c			1	14
3 II c			1	18
3 II c	35		3	56
3 II c			3	62
3 II c			6	9
3bis I			2	8
3bis I a			1	25
3bis I a			1	27
3bis I a	5 I		4	16
3bis I a	5 I		4	23
3bis I b			1	27
3bis I b			1	30
3bis III			1	22

BankG LB	BankV OB	Andere Erlasse Autres lois	Heft	Seite
3bis III			2	12
3ter			2	12
3ter II			1	22
3ter II			1	25
3ter II			1	27
4 I b	16 I b		5	46
4 II	16 I c		6	10
4 III			2	19
4 III			6	13, 14
4 III			6	15
4bis	21		2	23
4bis	21 I b		5	41
4bis	21 I c (d)		5	44
	21 IV		5	42
4bis	21 VI	12+ 13 VAB/OBE	6	18
4ter			2	23
4ter			5	43
5			5	52
6 II		665 OR/CO	2	28
6 II	25, Anh. II B		5	48
6 II	25		5	52
6 II	23, Anh. II A		6	21
6 II	23, Anh. II A		6	24
6 II	25, Anh. II B		6	27
19 I			4	5

BankG LB	BankV OB	Andere Erlasse Autres lois	Heft	Seite
20 I	35 II		2	31
	38 a, b		2	31
20 IV			2	31
21 IV			2	31
23bis I			5	51
23bis I			6	5
23ter I			2	31
23ter I			3	59
23ter I			6	5
23ter IV			3	68
23quinquies			2	12
23quinquies	37 II		2	31
23quinquies			3	51
23quinquies			3	59
23quinquies		55 ZGB/CC	3	62
23quinquies			6	5